

Herausgeber:

Kreis Borken
- Fachbereich Soziales -
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Jürgen Ahlte
Leiter Fachabteilung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 681 5015
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Redaktion: Steffen Hoffschlag / Angela Smirek
Covergrafiken: Adobe Stock
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.kreis-borken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Mit dem „Jahresbericht 2022“ ermöglicht der Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung Borken einen kompakten Gesamtüberblick über seine vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen. Sowohl die Leistungen zur Mindestsicherung als auch die Entwicklungen im Bereich der weiteren Hilfen sollen in den verschiedenen Kapiteln dargestellt werden. Im Fokus stehen dabei die unmittelbaren Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken: So erhalten zum Beispiel durch das „Jobcenter im Kreis Borken“ rund 15.500 Menschen finanzielle und persönliche Unterstützung. Weitere rund 5.000 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und damit ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit bestreiten können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, erhalten laufende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Das Jahr 2022 war auch für den Fachbereich Soziales und insbesondere für das Jobcenter im Kreis Borken besonders durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geprägt. Für die Entwicklung im Bereich der Jobcenter im Kreis Borken lässt sich dadurch eine Zweiteilung erkennen - von Jahresbeginn bis zum 31. Mai und vom 1. Juni bis zum Jahresende. Zum 1. Juni 2022 fand der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II statt, der einen sprunghaften Anstieg des Hilfebedarfs um 940 Bedarfsgemeinschaften zur Folge hatte und sich überdies in weiterhin steigenden Fallzahlen bis zum Jahresende auswirkte.

Die Auswirkungen des Krieges brachten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales und insbesondere im Jobcenter im Kreis Borken besondere Herausforderungen mit sich – insbesondere der hohe Beratungsbedarf der zahlreichen geflüchteten Personen führte zu einer deutlichen Mehrbelastung vor Ort. Aber auch die insgesamt gestiegenen Energiekosten sowie die zunehmende Inflation erforderten mehr Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Der Arbeitsmarkt im Kreis Borken war von der Energiekrise und der steigenden Inflation ebenfalls betroffen, zeigte sich aber dennoch erfreulich robust. Die im Laufe des Jahres 2022 gestiegene SGB II - Arbeitslosenzahl ist auf einen Sondereffekt zurückzuführen: Die durch die Jobcenter betreuten aus der Ukraine geflüchteten Personen werden seit Juni auch als Arbeitslose geführt, sofern sie arbeiten können und wollen.

Mit Unterstützung der Jobcenter haben im Jahr 2022 rund 2.263 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Für viele konnte so der Leistungsbezug beendet werden. In der Folge hielt sich die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken im Jahresdurchschnitt noch bei 2,3 Prozent, wobei sie aber seit Juni stetig stieg und zum Jahresende bereits bei 2,7 Prozent lag. Nur zwei Kreise in Nordrhein-Westfalen wiesen eine noch niedrigere Arbeitslosenquote auf.

Die beschriebenen Entwicklungen führten dazu, dass das Jobcenter im Kreis Borken im münsterland- und auch landesweiten Vergleich weiterhin sehr gut dasteht.

Dass dies so gelingen konnte, ist neben den robusten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und den Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Borken ist auch die reibungslose Umstellung vom „Arbeitslosengeld II“ auf das „Bürgergeld“ zu verdanken, die zum 1. Januar 2023 erfolgte. Mit dem zweiten Teil der Umsetzung des Bürgergeldes im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ zum 1. Juli 2023, steht den Mitarbeitenden bereits die nächste anspruchsvolle Aufgabe bevor.

Der finanzielle Aufwand des Kreises Borken für die erbrachten Leistungen ist in 2022 im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. So wurden im vergangenen Jahr rund 213 Millionen Euro eingesetzt. Bei vielen Leistungen beteiligen sich der Bund, das Land NRW, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder die Kommunen im Kreisgebiet ganz oder teilweise an den Kosten. Danach verblieb für den Kreishaushalt noch ein Nettoaufwand von rund 42 Millionen Euro im Budget Soziales.

Wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in 2023 weiterentwickeln, ist aufgrund des fortwährenden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine schwer abzusehen. Ab dem 1. Juni 2022 können Geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII begründen. Wie sich ihre Zahl auf die Empfängerzahlen und somit auf die Arbeit der Jobcenter und des Fachbereich Soziales weiter auswirkt, bleibt abzuwarten.



Dr. Kai Zwicker

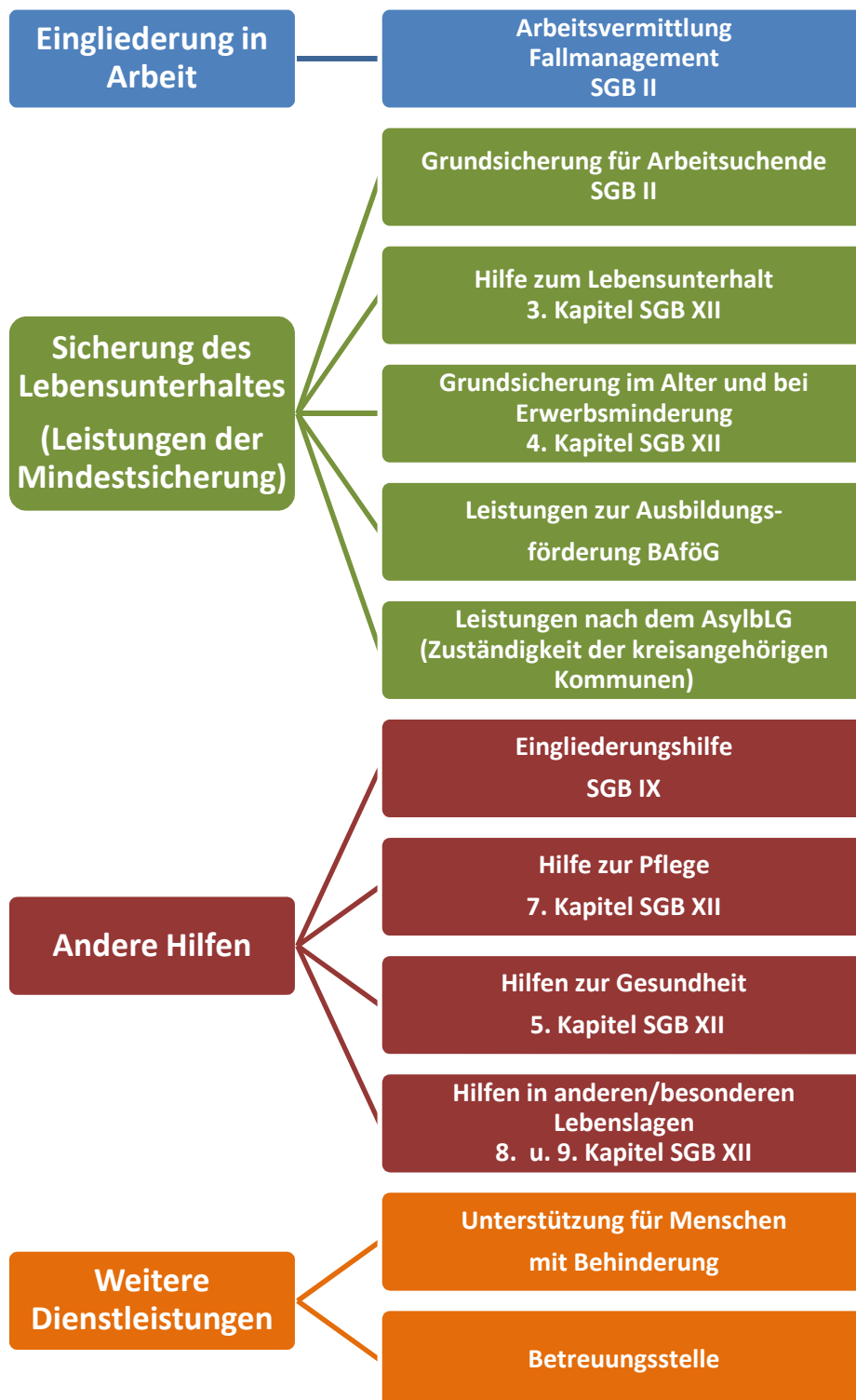


Dr. Ansgar Hörster

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.)	8
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.)	10
5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.)	11
6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde).....	18
7. Pflegebedarfsplanung	20
8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX).....	22
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)	24
10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach SGB IX.....	25
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)	27
12. Bildung und Teilhabe	28
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	30
14. Betreuungsstelle	31

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2022 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung folgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2022.

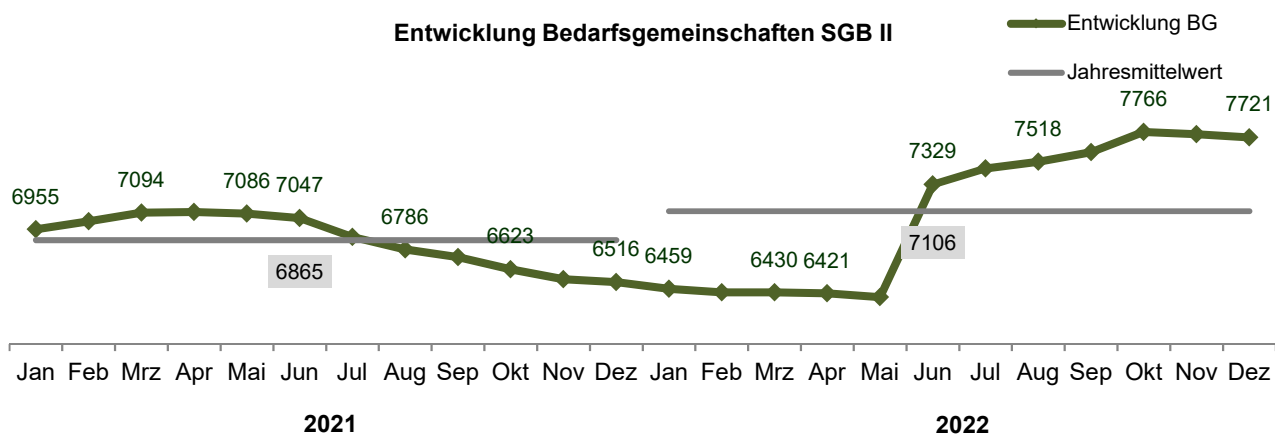
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – ab 01.01.2023 Bürgergeld- ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit nur ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters. Dieser steht auf der Internetseite des Kreises (www.kreis-borken.de) zur Verfügung.

2.1 Bedarfsgemeinschaften

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, ggf. nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten. Die Hilfebedürftigkeit orientiert sich demnach nicht, wie z.B. eine Versicherungsleistung der Arbeitsagentur, an einer Einzelperson. Vielmehr wird der Bedarf des gesamten Haushalts dem verfügbaren Einkommen gegenübergestellt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gilt so im Allgemeinen als zentrale Größe, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2022 durchschnittlich 7.106 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 241 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2021. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 3,5 %

gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 7.721 lag.

Zu Beginn des Jahres zeigte sich noch eine sehr positive Entwicklung bei den Empfängerzahlen. Hier war bereits ab Januar ein rückläufiger Hilfebedarf zu beobachten, der typischerweise sonst erst mit der Frühjahrsbelegung einige Monate später einsetzt. Im Mai lag das Hilfeniveau auf einem historisch niedrigen Wert von 6.389 BGs.

Der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 führte dann zu einem massiven Fallzahlenanstieg im Juni. Hier kamen durch die Umstellung der Fälle innerhalb eines Monats 940 weitere BGs hinzu. Noch bis Oktober hielt die steigende Tendenz an. Im November und Dezember verlor diese Entwicklung an Dynamik und die BG Zahlen entwickelten sich leicht rückläufig.

2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

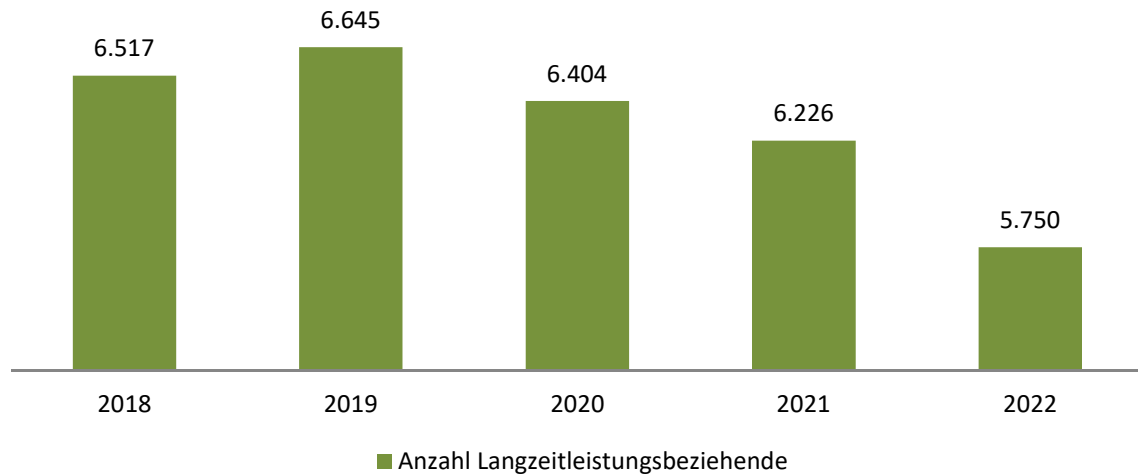
Eine andere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung, haben also z. B. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht und sind nicht voll erwerbsgemindert.

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2022 durchschnittlich knapp 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre. Dieses Verhältnis hat sich auch durch den Zugang der geflüchteten Personen aus der Ukraine nicht merklich verändert. In der Zeit von Januar bis Mai waren 70 % der Hilfeempfänger erwerbsfähig, im Zeitraum Juni bis Dezember lag ihr Anteil bei 69 %.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2022 mit durchschnittlich 14.128 Personen um 4,0 % über Vorjahresniveau (2021: 13.591 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 15.480 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahl ab Juni so deutlich angestiegen war. Im Dezember standen damit 2.811 Personen mehr im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

2.3 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung von Langzeitleistungsbezug. Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.



Im Jahr 2022 setzt sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) weiterhin fort.¹ Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Sommer 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen.

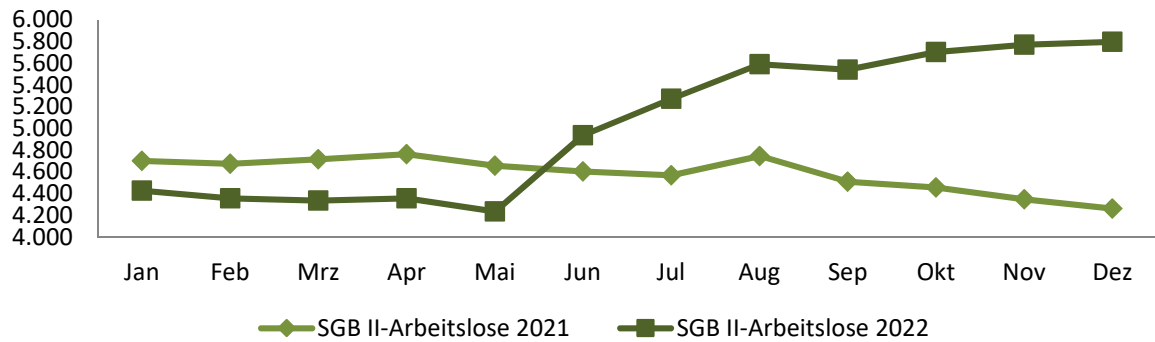
Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2022 ganz weit vorne (Platz 2 von 53). Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken ist in 2022 mit durchschnittlich 59 % (2021: 66 %) leicht gesunken, was auf die gestiegene Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt zurückzuführen ist.

2.4 Arbeitslose SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gilt die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III. Danach sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Eine Person, die mindestens 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig ist, wird zum Beispiel nicht als arbeitslos gezählt. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2022



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2022 durchschnittlich 5.028 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 443 Personen bzw. 9,7 % mehr als im Jahr 2021. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Auch hier lässt sich keine saisontypische Entwicklung erkennen, da diese durch den starken Anstieg im Juni überlagert wird.

Der Jahresdurchschnitt ist im Bereich der Arbeitslosen unterzeichnet, die Zahl der Arbeitslosen im SGB II-Leistungsbezug ist zum Jahresende deutlich höher und liegt um 1.370 über dem Wert des Jahresbeginns.

Die SGB II-Arbeitslosenquote fiel in der ersten Jahreshälfte zunächst bis auf 1,9 % im Mai ab, stieg dann auf Grund der oben geschilderten Entwicklung bis Dezember auf 2,7 %.² Im Jahresdurchschnitt 2022 lag die Quote damit bei 2,3 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,0 %, bundesweit 3,5 %.³

Die Arbeitslosenquote SGB II ist umso positiver zu bewerten, da sie im Kreis Borken auch von einer vergleichsweise niedrigen „Unterbeschäftigungsquote“ begleitet wird (durchschnittlich 2,8 %).⁴ Mit der Unterbeschäftigungsquote wird die Zahl der Menschen belegt, die z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorübergehend nicht als arbeitslos „im Sinne der Statistik“ gewertet wird. Zum Vergleich: Auf Landesebene betrug der Wert 6,6 %, bundesweit 4,8 %.

Anders als im Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen gesunken. Mit durchschnittlich 2.682 Arbeitslosen im Jahr 2022 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 568 (- 17,5 %) Arbeitslose weniger als im Vorjahr 2021. Die Quote lag hier bei 1,2 % im Jahresmittel.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.836 im Jahr 2021 auf 7.710 in 2022 gesunken (-10 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,5 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (6,8 % bzw. 5,3 %)⁵ auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

Das wichtigste Instrument zur Sicherung der hohen Beschäftigung war in den Jahren der Corona-Pandemie, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, auch im Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld die Kurzarbeit. Dieses Instrument hat im Jahr 2022 deutlich an Relevanz verloren und wurde erheblich weniger eingesetzt. In 2022 bezogen in der Spitze im Februar

² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2022

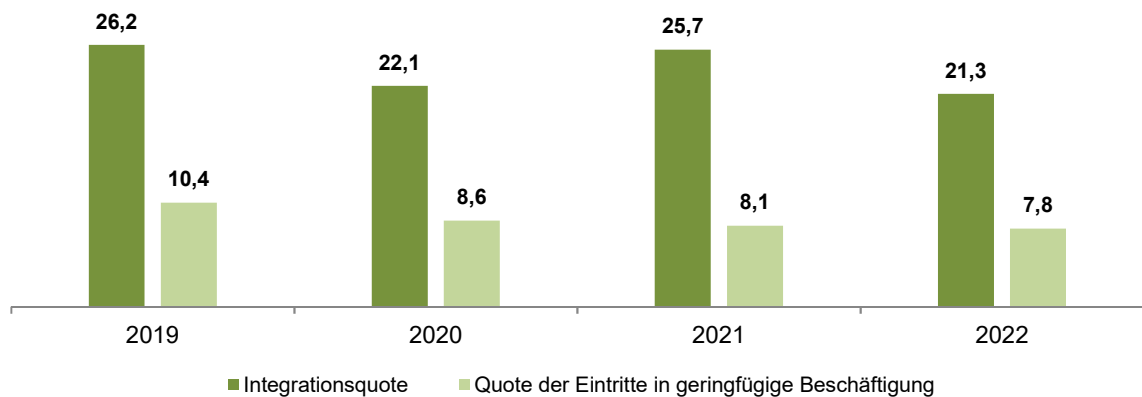
⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe Unterbeschäftigung, Datenstand 17.04.2023

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

knapp 860 Menschen Kurzarbeitergeld in 540 Betrieben. Im Mai bezogen mit 2.660 zwar deutlich mehr Menschen Kurzarbeit, jedoch hatten mit 290 in deutlich weniger Betriebe Kurzarbeit angemeldet.⁶ Zum Vergleich: Im ersten „Lockdown“ im April 2020 bezogen in der Spitze fast 40.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 4.000 Betrieben, in 2021 bezogen in der Spitze im Februar noch knapp 26.000 Menschen Kurzarbeitergeld in 2.700 Betrieben

2.5 Integrationsquote

Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2022 ist die Quote im Kreis Borken um 4,4 Prozentpunkte auf 21,3 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2022 auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.



Im Jahr 2022 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.093 Integrationen in Arbeit realisiert.⁷ Dies entspricht einem Rückgang um 386 Integrationen oder 15,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 762 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2021 lag dieser Wert mit 785 Beschäftigungsaufnahmen noch geringfügig höher.

2.6 Finanzen im Bereich SGB II

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2022 im Kreis Borken bei 126,6 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 102,8 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 6,1 Mio. € verblieb ein Betrag von 17,3 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Mit 45,55 Mio. € sind die Aufwendungen 2022 im Vergleich zum Vorjahr (40,10 Mio. €) um 13,6 % gestiegen. Ursächlich hierfür sind die in 2022 gewährten einmaligen Corona-Sonderzahlungen und insbesondere der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten. Die Sozialversicherungsbeiträge haben sich stufenweise auf 16,14 Mio. € erhöht.

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzarbeit - Zeitreihe

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2023

Die Kosten der Unterkunft sind im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 34,81 Mio. € merklich angestiegen (+ 5,0 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 1,38 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr um 76,64 % sprunghaft erhöht haben.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2022 für alle Rechtskreise zusammengenommen 4,33 Mio. € ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen um 1,2 Mio. € angestiegen und entspricht dem angestrebten Niveau der Vor-Corona-Jahre und die inkludierte Entfaltung des Starke-Familien-Gesetzes.

Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2022 insgesamt 9,18 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2022 bei 0,77 Mio. €.

Finanzen 2022	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
ALG II/Sozialgeld	45,55
Sozialversicherung	16,14
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	34,81
Einmalige Leistungen	1,05
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,33
Bildung und Teilhabe	4,33
Eingliederungsleistungen des Bundes	9,18
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,77
Verwaltungskosten	15,16
Erträge (ALG II/Sozialgeld)	3,56
Wohngeldersparnis des Landes	1,81
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,54

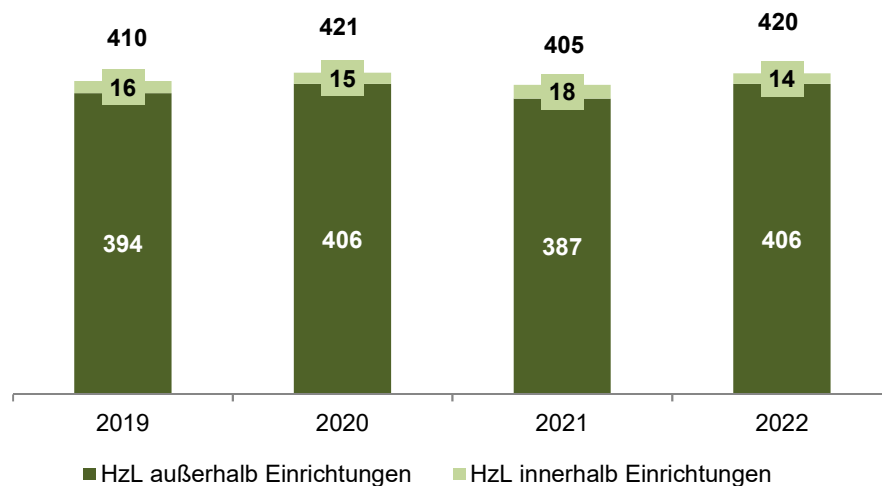
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Die Leistung ist dabei von ihrer Ausrichtung her nur vorübergehender Natur. Vorrangig erfolgt eine Zuordnung zu den beiden anderen oben genannten Rechtskreisen. Leistungsberechtigt sind insbesondere Personen, die (nur) vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die damit verbundene Trennung von existenzsichernden Leistungen und weiteren Hilfen (Fachleistungen) wurde der Kreis Borken ab 2020 für Fälle zuständig, die zuvor vom LWL betreut worden sind. In 2021 sind die Fallzahlen dann erkennbar zurückgegangen. Durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten war in 2022 wieder ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen festzustellen.

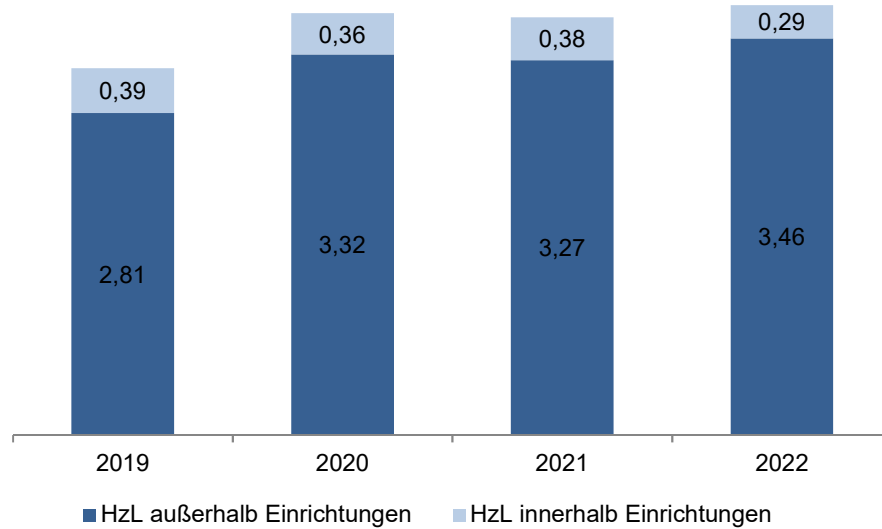
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €



In 2020 ist es im Zuge der beschriebenen Entwicklung zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen gekommen. Seitdem bewegen sich die Gesamtaufwendungen im stabilen Bereich. Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen sind in 2022 hingegen aufgrund des Fallzahlenanstiegs leicht angewachsen. Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen ist hingegen rückläufig.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine immer größere Bedeutung zu.

4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

	2019	2020	2021	2022
Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze	1.891	2.450	2.382	2.364
Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze	87	68	63	68
Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze	1.624	1.668	1.696	1.874
Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze	263	240	253	239
Gesamt	3.865	4.426	4.394	4.545

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

Insgesamt nimmt die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung nach dem SGB XII seit Jahren stetig zu. Rückblickend ist in 2020 die Zahl der leistungsberechtigten Personen außerhalb von Einrichtungen deutlich gestiegen. Dies hängt ebenfalls mit der Umsetzung des BTHG und der damit verbundenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den weiteren Hilfen (Fachleistungen) zusammen. Die von der Umsetzung des BTHG betroffenen leistungsberechtigten Personen erhalten die existenzsichernden Leistungen seit 2020 nicht mehr vom LWL, sondern von den zuständigen örtlichen Sozialämtern des Kreises Borken. Der LWL trägt für diesen Personenkreis seither ausschließlich die Kosten der erforderlichen Fachleistungen. Darüber hinaus sind Veränderungen oberhalb der Altersgrenze insgesamt demografisch begründet und abhängig vom steigenden Renteneintrittsalter. Der Sondereffekt durch die ukrainischen Geflüchteten ist in dieser Betrachtung berücksichtigt.

Veränderungen unterhalb der Altersgrenze ergeben sich im Wesentlichen durch die Begutachtungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung, welche die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit einer Person bindend feststellt.

Insgesamt ist die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Leistung beim Kreis Borken in 2022 erhalten haben, im Jahresdurchschnitt um 3,4 % gestiegen.

4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2019	2020	2021	2022
Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze	13,5	19,6	19,9	20,4
Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze	0,6	0,4	0,4	0,5
Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze	8,0	8,7	9,9	11,6
Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze	1,3	1,2	1,3	1,2
Gesamt	22,9	29,9	31,5	33,7

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

Bedingt durch den merklichen Anstieg der Aufwendungen je Fall bei gleichzeitig steigenden Fallzahlen sind auch die zugehörigen Gesamtaufwendungen in 2022 deutlich angestiegen. Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich dabei auf rund 2,2 Mio. Euro. Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollständig vom Bund getragen.

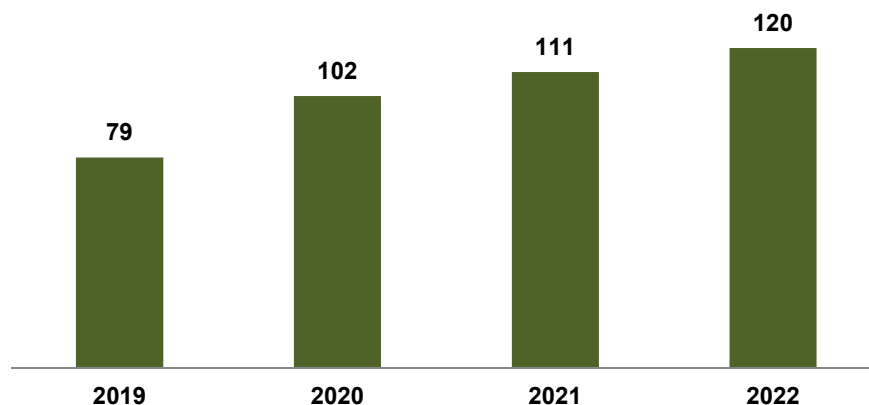
5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

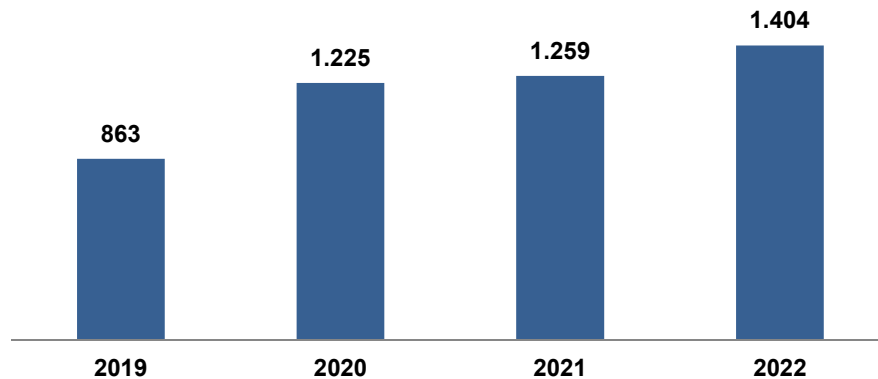
5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger/innen von häuslicher Hilfe zur Pflege



Die Zahl der Empfänger/innen von häuslicher Pflege ist bis 2019 aufgrund der Pflegestärkungsgesetze stark zurückgegangen. Seit 2020 lässt sich nun ein stetiger Anstieg der Fallzahlen beobachten, der sich auch in 2022 weiter fortgesetzt hat. Dieser ist u. a. auf die steigenden Fallzahlen im Bereich der Wohngemeinschaften zurückzuführen.

Kostenentwicklung für häusliche Hilfe zur Pflege in Tsd. €

Seit 2020 steigen die Aufwendungen analog zu den Fallzahlen stetig an. Zu berücksichtigen ist, dass die durchschnittlichen Aufwendungen eines Falles im Vergleich zu den Vorjahren deutlich steigen. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufwendungen im Bereich der Gewährung von Hilfen in Wohngemeinschaften im Vergleich zu den anderen Fällen wesentlich höher sind und die Zahlen in diesem Bereich stetig ansteigen. Zudem stiegen die durchschnittlichen Kosten je Fall durch die tarifliche Entlohnung in der Pflege seit 01.09.2022 weiter.

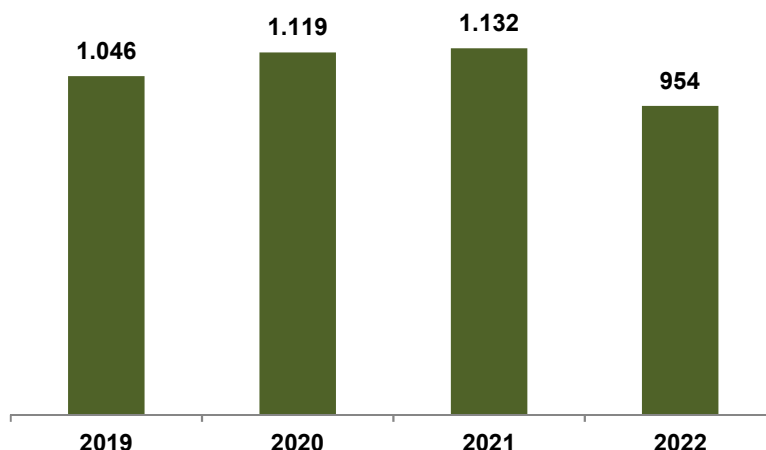
5.2 Pflege in Einrichtungen

Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu decken. Der Kreis Borken kann unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

Bei der Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegewohngeld in Frage (Näheres dazu unter 5.3).

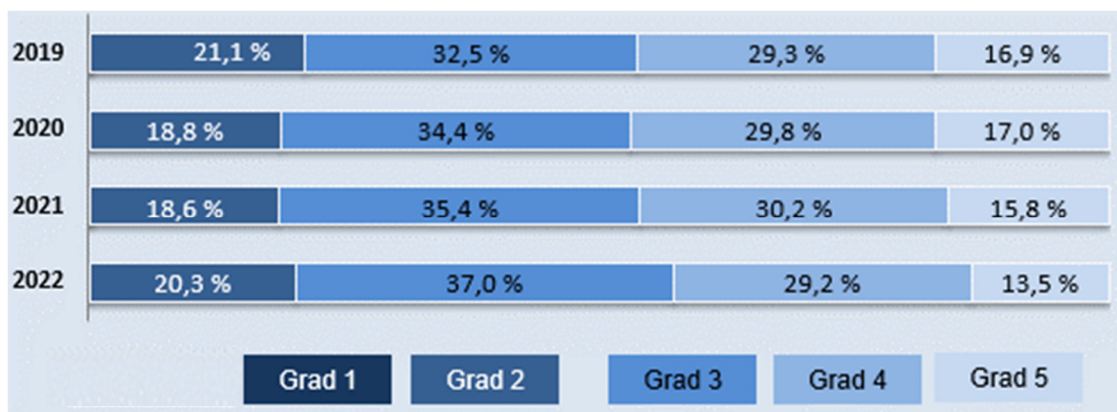
Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch ungedeckte Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Hier ist bei Alleinstehenden Vermögen bis zu 5.000 € geschützt, bei Verheirateten liegt diese Grenze bei 10.000 €. Zum 01.01.2023 sind diese Grenzen bei Alleinstehenden auf 10.000 € und bei Verheirateten auf 20.000 € angehoben worden. Hilfe zu Pflege in Einrichtungen können nur Personen mit mindestens Pflegegrad 2 in Anspruch nehmen. Bis Ende 2019 wurde bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt leisten müssen. Diese Regelung ist seit 2020 im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes weitestgehend entfallen.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege



Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Empfänger/innen von vollstationärer Pflege stetig angestiegen. Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wurde für die Pflegegrade 2 bis 5 seit 1.1.2022 ein Leistungszuschlag zu den Pflege- und Ausbildungskosten eingeführt. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden. Dieser steigt mit der Dauer der Unterbringung kontinuierlich an, das bedeutet, dass im ersten Jahr 5 %, im darauffolgenden Jahr 25 % und im dritten Jahr 45 % von der Kasse gezahlt werden. Bei noch längerer Heimunterbringung zahlt die Kasse 70 % des pflegebedingten Eigenanteils in vollstationärer Pflege. Bedingt durch diese Änderung ist die Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege in 2022 zurückgegangen. Aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung im Kreis Borken und aufgrund des sinkenden Pflegepotenzials von Familien wird die Anzahl der Pflegebedürftigen zukünftig weiter steigen. Bis 2036 wird es mit 21.977 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.574 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür werden insgesamt 370 zusätzliche Plätze in vollstationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngemeinschaften benötigt. Damit wird die Anzahl der Empfänger der vollstationären Pflege steigen.

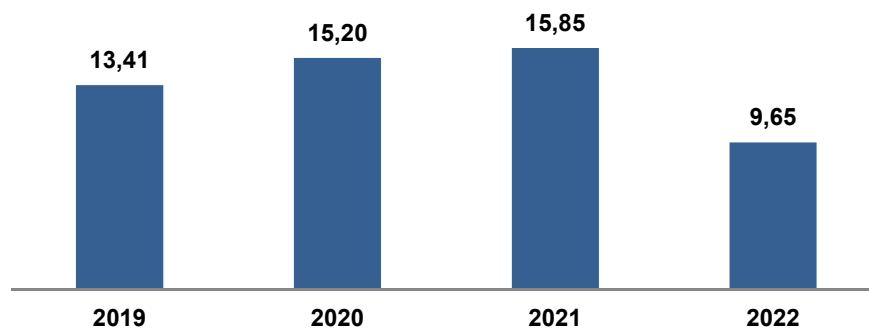
Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden



Die Entwicklung der Pflegegrade verläuft sehr unterschiedlich. In 2021 war der überwiegende Anteil der Hilfeempfänger/innen in Pflegeeinrichtungen (35,4 %) in Pflegegrad 3 eingestuft, 15,8 % waren in Pflegegrad 5 eingestuft. Der Anteil der Hilfeempfänger/innen in Pflegegrad 2 hat in 2022 wieder zugenommen (von 18,6 % auf 20,3%). Dieses hängt unter anderem mit der Gewährung des Leistungszuschlags der Pflegeversicherung seit 01.01.2022 zusammen.

Die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen bedingt durch höhere Heimentgelte und steigende Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich an. Durch die gesetzliche Einführung des Leistungszuschlags sind die Kosten für den Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige allerdings im Jahr 2022 um ca. 40 % zurückgegangen. Dieser Effekt ist einmalig und wird sich in den künftigen Jahren aufgrund steigender Heimentgelte (steigende Tariflöhne, steigende Energie- und Lebensmittelaufwendungen) nicht weiterhin fortsetzen.

Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €

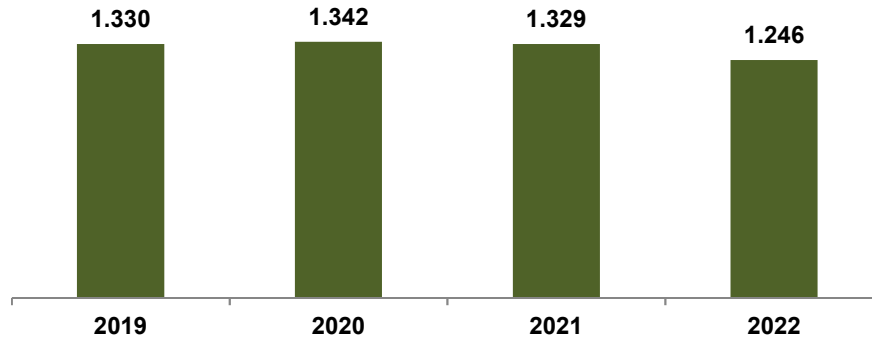


5.3 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt (bei Verheirateten 15.000 €) und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

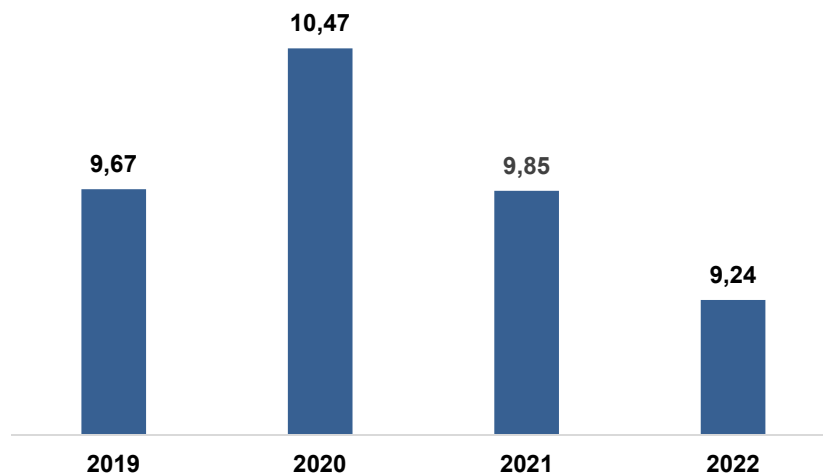
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z.B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld



Obwohl die Zahl der Pflegewohngeldberechtigten in den letzten 3 Jahren relativ konstant ist, schwanken die Ausgaben für das Pflegewohngeld. Wie bei der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege ist durch die Einführung der Leistungszuschläge die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Pflegewohngeld und Pflegewohngeldleistungen zurückgegangen.

Kostenentwicklung Pflegewohngeld in Mio. €



5.4 Investitionskostenförderung

Träger von ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt.

Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungs-
zuschuss gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	2,06	2,14	2,3	2,16
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	2,18	2,05	2,14	2,12

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflege, unter anderem durch eine verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, war in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Aufwendungszuschüsse zu verzeichnen. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Tagespflegen im Frühjahr 2020 über Wochen schließen. Seitdem die Öffnung wieder zulässig ist, konnten zunächst aufgrund der Hygienevorgaben die Tagespflegen nicht voll ausgelastet werden. Inzwischen gibt es keine Coronavorgaben mehr, allerdings werden die Tagespflegen weiterhin weiterhin verhalten besucht.

Die Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen für 2022 orientiert sich an den erbrachten Leistungen durch die Pflegedienste im Jahr 2021. Diese wurden aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem Maße wie in den Vorjahren in Anspruch genommen. Daher sind die Aufwendungen zur Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Für die künftigen Jahre wird mit steigenden Aufwendungen gerechnet.

6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NW) ist es Aufgabe der WTG-Behörde, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die WTG-Behörde die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Die WTG-Behörde ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die WTG-Behörde insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Die WTG-Behörde hat seit Beginn der Corona Pandemie sehr verstärkt Aufgaben im Zusammenhang mit der Beratung von Einrichtungen zu den zahlreichen Corona-Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wahrgenommen. Zudem mussten zahlreiche Statistiken im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen und den Impfungen in den Einrichtungen geführt werden.

Das WTG NW verpflichtet die WTG-Behörde, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist veröffentlicht unter:

<https://pflege-kreis-borken.de/index.php?id=16812&L=552>

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG NW:

Einrichtungen / Plätze	2019	2020	2021	2022
Behinderteneinrichtungen				
Anzahl	19	19	19	19
Plätze	1.452	1.411	1.411	1.411
Alten- und Pflegeeinrichtungen				
Anzahl	46	46	46	46
Plätze	3.133	3.132	3.224	3.223
Ambulante Wohn- /Betreuungsangebote				
Anzahl	40	43	45	51
Plätze	351	396	419	479
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
Anzahl	4	4	5	5
Plätze	42	42	70	70
Tageseinrichtungen				
Anzahl	38	39	41	46
Plätze	577	597	629	698
Hospize				
Anzahl	2	2	2	2
Plätze	12	12	12	12

7. Pflegebedarfsplanung

7.1. 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2021/22

Die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2021/22 wurde am 15.12.2022 durch den Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen. Zuvor wurde der Entwurf der 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung im Sommer und im Herbst des Jahres in den Sozialraumkonferenzen, den Fachausschüssen der Städte und Gemeinden sowie in verschiedenen Gremien, in denen Akteure der Pflege vertreten sind, wie zum Beispiel in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, vorgestellt. Durch diesen breit angelegten Beteiligungsprozess wurden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen, die in die Erarbeitung von fünf Handlungsempfehlungen eingeflossen sind. Folgende Handlungsempfehlungen sollen in der nächsten Zeit umgesetzt werden:

a) Erweiterung der bestehenden Pflegeberatung im Kreis Borken um einen „Virtuellen Pflegestützpunkt“

Zur Stärkung und Befähigung pflegender Angehöriger und zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sollen die bestehenden Pflegeberatungsangebote im Kreis Borken um weitere Elemente im Sinne eines „Virtuellen Pflegestützpunktes“ ergänzt werden. Der „Virtuelle Pflegestützpunkt“ soll aus vier Säulen bestehen – der bereits bestehenden Pflege-Internetseite, dem Angebot einer individuellen Video-Pflegeberatung, einer digitalen Vortragsreihe zu allgemeinen Themen aus dem Pflegesektor sowie einem Pflege-Podcast. Insgesamt sollen damit zusätzliche Informationskanäle geschaffen werden, um Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerecht zu erreichen.

b) Arbeitskräftesicherung

Der Fach- und Arbeitskräftemangel im Pflegesektor stellt ein großes Problem dar. Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Borken in Bezug auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte sind jedoch gering. Der Kreis Borken kann bestehende Initiativen auf Bundes- und auf Landesebene begleiten und die Akteure der Pflege bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images der Pflege beispielsweise in der Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen unterstützen. Zudem kann der Kreis Borken im Rahmen seiner Möglichkeiten als Sprachrohr in Richtung Bundes- und Landespolitik agieren.

c) Sozialraumbezogene Vernetzung der Akteure in der Pflege

Bereits Ende 2019 sollte gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Coesfeld und Akteuren in der Pflege im gesamten Kreis Borken ein „Runder Tisch Pflege“ initiiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch aufgrund des mangelnden Interesses der Akteure in der Pflege im Kreis Borken an einer kreisweiten Vernetzung hat das Projekt keinen Fortgang genommen. Um das Interesse der Akteure in der Pflege an einer Vernetzung zu erhöhen, soll diese zukünftig kleinräumiger auf Sozialraumbene erfolgen. Durch gemeinsame Projekte von Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Pflegeschulen wie die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen oder gemeinsame Öffentlichkeitskampagnen soll das Image der Pflege im Sozialraum aufgewertet und die Gewinnung neuer Fach- und Arbeitskräfte erleichtert werden. Der Aufwand für jede einzelne Pflegeeinrichtung wird durch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren des Sozialraums minimiert.

d) Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit wurden bereits im Jahr 2015 unter Beteiligung des Wirtschaftsforschungsinstitutes RWI in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken verschiedene Szenarien gebildet, die für die Berechnung der Platzbedarfe in den Sozialräumen verwendet werden. Im Jahr 2021 wurden die Szenarien gemeinsam mit dem RWI evaluiert. Im Ergebnis wurden geringfügige Anpassungen, aber keine großen Veränderungen, vorgenommen. Aufgrund der aktuell bestehenden unsicheren Zeiten sind langfristige Prognosen nur erschwert möglich, sodass bis zur nächsten Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung eine erneute Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgen soll. An der Evaluation sollen auch Experten aus dem Pflegesektor im Kreis Borken beteiligt werden.

e) Forcierung der Realisierung neuer Kurzzeitpflegeplätze

Pflegebedürftige haben große Schwierigkeiten, Kurzzeitpflegeplätze zu finden. Dieses Problem existiert nicht nur im Kreis Borken, sondern deutschlandweit. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden überwiegend für die Langzeitpflege verwendet, da diese Nutzung für die Pflegeeinrichtungen wirtschaftlicher ist. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze stehen nur in geringer Anzahl zur Verfügung. Zur Stärkung pflegender Angehöriger sowie zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ soll der Kreis Borken in Gesprächen mit möglichen Investoren auf die verstärkte Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen hinwirken.

7.2. Veranstaltung über die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Senioren und alleinstehende ältere Menschen im Kreis Borken

Um einen Überblick über die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Senioren und alleinstehende ältere Menschen in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken zu erhalten, wurde am 25.10.2022 gemeinsam mit den Kommunen und den vor Ort aktiven Akteuren nach entsprechendem Auftrag des Kreistages vom 12.03.2020 eine Veranstaltung zu den Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten für Senioren und alleinstehende ältere Menschen im Kreis Borken durchgeführt.

Nach einem Impulsvortrag zum Thema „Aktives Altern vs. Einsamkeit“ von Yvonne Wilke und Dr. Ludger Klein vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. wurden im Rahmen der Veranstaltung besondere „Leuchtturmprojekte“ vorgestellt. Dadurch konnten die Teilnehmer/-innen vielfältige Ideen und Impulse für die Seniorenarbeit in ihrer Stadt oder Gemeinde mitnehmen. Die Veranstaltung hat gezeigt, wie vielfältig die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für ältere Menschen in den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet sind und dass es kein einheitliches Schema für alle Städte und Gemeinden gibt.

8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung Schulbegleiter/innen sowie in Einzelfällen Hilfsmittel für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung eingesetzt, damit ihnen die Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht werden kann. In 2022 wurden vom Kreis hierfür rund 3,24 Mio. € eingesetzt. Insgesamt wurden 198 Anträge in 2022 gestellt, davon 168 an Regelschulen und 30 an Förderschulen.

	2019	2020	2021	2022
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	126	141	151	168

8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden mit der Einschulung. Im Rahmen des BTHG ist seit 2020 der LWL für die Neuanträge auf Frühförderung zuständig. Der Kreis Borken ist lediglich bis zum 31.07.2022 für die Bestandsfälle zuständig gewesen. Dementsprechend sind die Fallzahlen 2022 gesunken. Die Kostenträgerschaft liegt auch für diese Fälle seit 2020 beim LWL. In 2022 gab es hier abrechenbare Aufwendungen in Höhe von 0,27 Mio. €.

	2019	2020	2021	2022
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	237	217	114	70

8.3 Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher

Junge Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Behinderung. Grundlage der autismus-spektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussenden Faktoren der Betroffenen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Seit 2020 ist der Kreis Borken nur noch zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen ab Schuleintritt. Die Kosten für Bestandsfälle im Vorschulalter werden vom LWL erstattet. Aufgrund der Zuständigkeit des Kreises Borken wurden in 2022 insgesamt 104 T€ für diese Leistungen verausgabt.

	2019	2020	2021	2022
Betreute autistische Kinder	40	19	26	50

8.4 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Leistungen zur Teilhabe sind fast vollständig vom Kreis Borken finanzierte Leistungen. Im Rahmen des BTHG haben sich ab 2020 Änderungen ergeben, die zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung durch den LWL führen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein hoher Fallzahlenstand und eine damit verbundene Aufwandshöhe zu verzeichnen.

Der Behindertenfahrdienst ist in seiner früheren Form nicht mehr tätig. Seit dem 01.07.2022 werden die Leistungen zur Mobilität in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht und entsprechend vom Kostenträger (LWL oder Kreis) verbucht.

	Refinanzierung durch den LWL	2020	2021	2022
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	0 %	2.241	3.368	3.240
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	100 %	678	577	270
Betreuung autistischer Kinder und Jugendlicher	0 %	68	74	104
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	0 %	0	4	0
Behindertenfahrdienst	90 %	64	64	-
Leistungen zur Mobilität (LWL)	100 %	-	-	25
Leistungen zur Mobilität (Kreis)	0 %	-	-	1
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	80 %	32	40	33
Familienunterstützender Dienst	65 %	150	150	150

Angaben in T€

9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des LWL zusammen.

Die Anzahl der Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen konnte in den Jahren 2020 und 2021 wegen der Corona-Pandemie aus Sicherheitsgründen nicht im gewohnten Umfang vor Ort durchgeführt werden. Diese sind im Wesentlichen nur telefonisch oder schriftlich erfolgt. In 2022 konnten insgesamt 60 Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen durchgeführt werden.

	2020	2021	2022
Kündigungsschutzverfahren	126	78	107
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	61	41	51
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	28	31	60

10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleiche sowohl im Berufsleben, als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder gleichgestellte Personen in Anspruch nehmen können.

Seit 2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 69.093 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 36.888 schwerbehindert im Sinne des SGB IX, das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50 (und einem gültigen Schwerbehindertenausweis).

Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken (Stand 31.12.2022) (ab GdB >= 50 nur mit gültigem Ausweis)	
Grad der Behinderung	Anzahl Personen
20	7.529
30	14.520
40	10.156
50	13.233
60	5.847
70	4.021
80	4.522
90	1.654
100	7.611
Gesamt	69.093
Schwerbehindert i.S.d. SGB IX (mit gültigem Ausweis)	36.888

Durch den Fachbereich Soziales wurden im Jahr 2022 insgesamt 10.242 Verfahren im Schwerbehindertenrecht abgeschlossen, darunter:

Erstanträge	3.466
Änderungsanträge	3.535
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	1.728
Widersprüche	1.307
Klagen	206

11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. In 2022 lebten durchschnittlich 14 Personen mit diesem Hilfebedarf in den beiden Einrichtungen.

11.2 Bestattungskosten

Im Bereich der sonstigen Leistungen der Sozialhilfe spielen einmalige Leistungen nur im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII eine größere Rolle. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es kommt also nicht auf die persönliche Situation des Verstorbenen, sondern der zur Bestattung verpflichteten Person an. Mit rd. 92 T€ im Jahre 2022 bewegen sich die Aufwendungen für Bestattungskosten unterhalb des Niveaus der Vorjahre. Seit 2020 erfolgt eine zentrale Bearbeitung der Anträge durch den Kreis Borken.

		2020	2021	2022
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	110 T€	95 T€	79 T€
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	12 T€	10 T€	13 T€

12. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen.

Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Chance erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2022 insgesamt 11.705 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungsangebote genutzt haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder
Ausflüge, Klassenfahrten	3.534
Schulbedarfspaket	8.740
Schülerbeförderung	33
Lernförderung	464
Mittagsverpflegung	6.516
Soziale u. kulturelle Teilhabe	2.470
Gesamt	11.705

Bei den meisten Empfängern handelte es sich um SGB II- bzw. Wohngeldbeziehende. Mit 4,3 Mio. € lagen die Aufwendungen einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 1,2 Mio. € über den Aufwendungen für BuT in 2021. Hierfür ursächlich ist der Wegfall weitgehender Corona-Beschränkungen. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Aufwendungen einerseits unterteilt in die verschiedenen Leistungsbereiche und andererseits gegliedert nach den Rechtskreisen.

Aufwendungen 2022 nach Leistungen		Aufwendungen 2022 nach Rechtskreis	
Ausflüge	559 T€	SGB II	1.945 T€
Schulbedarfspaket	1.123 T€	Wohngeld	1.830 T€
Schülerbeförderung	3 T€	Kinderzuschlag	262 T€
Lernförderung	202 T€	3.Kap. SGB XII	20 T€
Mittagsverpflegung	2.197 T€	4.Kap. SGB XII	25 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	244 T€	AsylbLG	246 T€
Gesamt	4.328 T€	Gesamt	4.328 T€

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem eingeführt. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet auch einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Aktuell sind 706 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden letztmalig zum 01.08.2022 angehoben.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-BAföG“, das beim Studierendenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe nur in Ausnahmefällen. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt seit 01.08.2022 zwischen 262 € und 781 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2019	2020	2021	2022
Anträge	1.011	946	830	786
Ausgaben	3,6 Mio. €	3,7 Mio. €	3,4 Mio. €	2,8 Mio.

14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in solchen Bereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte, können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob die betroffene Person krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die/der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2020	2021	2022
laufende Betreuungsfälle	5.704	5.772	5.761
neue Betreuungsfälle	621	563	658
aufgehobene Betreuungsfälle	572	483	544
gewonnene ehrenamtliche Betreuer/innen	49	73	67
Teilnahmen ehrenamtlicher Betreuer/innen an Schulungen	-	145	89 ⁸
Betreuungsgerichtshilfen	912	1.017	1.002
Beglaubigte Vorsorgevollmachten	687	481	741

⁸ Auf Grund der dynamischen Entwicklung der Pandemie fanden im Jahr 2022 weniger Schulungen für ehrenamtliche Betreuer*Innen statt.

